

Schutz- und Hygienekonzept

für den sportlichen Betrieb

gültig ab dem 24.05.2021



SG Hubertus Pfünz e.V.

Zum Schutz unserer Sportlerinnen und Sportler vor einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Markus Betz Tel.: 0162 / 695 691 8 E-Mail: sportleiter@schuetzen-pfuenz.de

Allgemein

- Es gelten die aktuellen bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen. Sollte es zwischen ihnen und dem Konzept zu Abweichungen kommen, gelten die staatlichen Bestimmungen.
- Festgelegte Trainingszeiten unter Aufsicht mit vorheriger Anmeldung.
- Wir stellen den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, wo immer möglich, sicher.
- Die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, für die die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z.B. Personen des eigenen Hausstands).
- Außerhalb des eigentlichen Schießens in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen.
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen oder mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere halten wir vom Vereinsgelände fern. Sollten Schützen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- Bei Verdachtsfällen wenden wir ein festgelegtes Verfahren zur Abklärung an (z.B. bei Fieber).
- Die Betreiber der Sportstätte und/oder die Aufsicht kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.
- Personen, die die Regeln bewusst oder unbewusst missachten, werden des Vereinsgeländes verwiesen.
- Blasrohrschießen wird über die Dauer der Maßnahmen nicht angeboten.

1. Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m

- Es halten sich bei Trainingsbetrieb maximal 4, bei Wettkämpfen 8 Schützen gleichzeitig im Schießstand auf.
- Im Trainingsbetrieb wird nur jeder zweite Einzelschießstand besetzt.
- Neben den benannten Schützinnen/Schützen hält sich nur die gesetzlich vorgeschriebene Aufsicht im Schießstand auf.
- Umkleiden dürfen, unter Einhaltung des allgemeinen Mindestabstands und bei Tragen einer MNB, von max. 2 Personen gleichzeitig genutzt werden.
- Wartende Schützinnen und Schützen finden sich in der Wirtstube ein.
- Trainingseinheiten und Wettkämpfe werden je Schütze bzw. Schützin auf höchstens 120 Minuten beschränkt.
- Der Aufenthalt im äußeren Eingangsbereich des Schützenhauses (z.B. zum Rauchen) ist untersagt.
- Unterweisung der Schützinnen und Schützen über die Abstandsregeln.
- Aushang von Hinweisschildern auf dem Vereinsgelände und im Gebäude.

2. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- Im gesamten Gebäude ist eine geeignete MNB zu tragen, je nach aktuellen allgemeinen Bestimmungen mit FFP2-Zertifizierung.
- Schützinnen und Schützen müssen eine eigene MNB mitbringen.
- Auch im äußeren Ein-/Ausgangsbereich des Schützenhauses ist eine MNB zu tragen.
- Ein unberechtigtes Abnehmen der MNB wird mit dem Verweis von der Schießanlage geahndet.

3. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Personen mit Verdacht auf COVID-19 bzw. mit Erkältungssymptomen (trockener Husten, Fieber etc.) dürfen die Schießanlage nicht betreten. Sollten diese Personen dennoch auf der Schießanlage anwesend sein, werden sie sofort aufgefordert, das Vereinsgelände zu verlassen.
- Die betroffenen Personen werden aufgefordert, sich umgehend an einen Arzt oder das zuständige Gesundheitsamt zu wenden.
- Von allen anwesenden Schützinnen und Schützen bzw. Standaufsichten werden die Kontaktdaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse bzw. Telefonnummer) aufgenommen, um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. Die Aufzeichnungen werden unter Berücksichtigung der DSGVO für 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

4. Hygieneeinrichtungen für Sportgeräte, Bedieneinrichtungen und Hände

- Desinfektionsmittel werden am Schießstand sowohl für die Hände als auch für die Bedieneinrichtungen und Sportgeräte in ausreichender Menge bereitgehalten.
- Nach dem Schießen werden die Einrichtungen gereinigt und desinfiziert.
- Aushang von Anleitungen zur Handhygiene.
- Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln zur Händedesinfektion.
- Bereitstellung von hautschonender Seife.
- Bereitstellung von Papierhandtüchern zur einmaligen Benutzung.
- Schützen und Schützinnen, die über keine eigene Schießausrüstung (Gewehr/Pistole, Munition, Jacke und Handschuh) verfügen, können weiterhin die Ausrüstung des Vereins nutzen. Alle Ausrüstungsgegenstände werden dem jeweiligen Schützen bzw. der jeweiligen Schützin fest zugeteilt und über die Dauer der Maßnahmen nur von ihm/ihr benutzt.

5. Belüftung mit Außenluft

- Wenn es witterungsbedingt möglich ist, sind alle Fenster von Räumen, in denen sich Personen aufhalten, dauerhaft offen. Ansonsten wird alle 30 min für 3 – 5 min gelüftet.
- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten sind zu nutzen.

6. Vereinsfremde Personen

- Personen, die nicht am Schießbetrieb teilnehmen oder Gäste der Wirtstube bzw. einer Veranstaltung sind, ist es untersagt das Vereinsgelände (Parkplatz vor dem Gebäude) zu betreten.
- Dies ist auf dem Gelände durch Beschilderung kenntlich gemacht.

7. Sanitäre Anlagen

- Die Toilettenräume werden in erster Linie nur zum Waschen der Hände genutzt.
- Die Toiletten werden nur in absoluten Ausnahmefällen benutzt.
- In jedem Toilettenraum dürfen sich max. 2 Personen gleichzeitig aufhalten.

8. Unterweisung der Vereinsmitglieder

- Zugangsberechtigte Schützinnen und Schützen werden vor dem Betreten der Schießanlage in die Regelungen per Email, durch Aushänge und Unterweisung eingewiesen.
- Bei bewusster oder unbewusster Missachtung der Vorschriften, werden die entsprechenden Personen des Vereinsgeländes verwiesen.

9. Testpflicht

- Je nach allgemein gültigen Bestimmungen, ist der Nachweis eines negativen Corona-Tests notwendig, um am Schießbetrieb teilnehmen zu können.
- Akzeptiert werden ein PCR-Test nicht älter als 24 h, ein medizinisch durchgeführter Schnelltest nicht älter als 24 h oder ein vor Ort und unter Aufsicht durchgeführter Selbst-Test.
- Für die Aufsichtspersonen werden Selbst-Tests zur Verfügung gestellt.
- Für Personen, die nachweislich in vollem Umfang geimpft sind oder nachweislich durch eine überstandene Infektion als immun gelten, entfällt die Testpflicht. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

10. Sonstige Hygienemaßnahmen

- Vor Beginn der Schießzeiten werden die Standaufsichten über die getroffenen Regelungen unterwiesen.
- Die Schützinnen/Schützen werden vor dem Betreten der Schießanlage in die Regelungen durch Aushänge und Unterweisung eingewiesen.
- Alle Oberflächen, welche mit den Händen in Kontakt kommen (Geländer, Tür- und Fenstergriffe, etc.), werden regelmäßig desinfiziert.
- Über sämtliche Desinfektionsvorgänge wird Protokoll geführt.

Erstellt durch Markus Betz am 24.05.2021

Ort, Datum

Unterschrift – 1. Vorstand

Unterschrift – Konzeptersteller